
Vorsitz: Slowakei**1253. PLENARSITZUNG DES RATES**

1. Datum: Donnerstag, 19. Dezember 2019

Beginn: 10.05 Uhr
Unterbrechung: 13.00 Uhr
Wiederaufnahme: 15.05 Uhr
Schluss: 18.10 Uhr

2. Vorsitz: Botschafter R. Boháč
Botschafterin K. Žáková

3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:

Punkt 1 der Tagesordnung: REDE DER SONDERBEAUFTRAGTEN DES
AMTIERENDEN VORSITZENDEN DER OSZE FÜR
DIE BEKÄMPFUNG DER KORRUPTION

Vorsitz, Sonderbeauftragte des Amtierenden Vorsitzenden der OSZE für die
Bekämpfung der Korruption (CIO.GAL/159/19 OSCE+), Finnland –
Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Montenegro,
Nordmazedonien und Serbien; dem Land des Stabilisierungs- und
Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und
Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und
EFTA-Ländern Island und Liechtenstein; sowie mit Georgien, Moldau, San
Marino und der Ukraine) (PC.DEL/1468/19), Vereinigte Staaten von Amerika
(PC.DEL/1437/19), Russische Föderation (PC.DEL/1431/19), Türkei
(PC.DEL/1451/19 OSCE+), Aserbajdschan (PC.DEL/1442/19 OSCE+),
Kasachstan, Georgien (PC.DEL/1446/19 OSCE+), Albanien
(PC.DEL/1453/19 OSCE+), Parlamentarische Versammlung der OSZE,
Armenien (PC.DEL/1455/19 OSCE+), Italien

Punkt 2 der Tagesordnung: VORTRÄGE DER VORSITZENDEN DES SICHERHEITSAUSSCHUSSES, DES WIRTSCHAFTS- UND UMWELTAUSSCHUSSES UND DES AUSSCHUSSES ZUR MENSCHLICHEN DIMENSION

Vorsitz, Vorsitzender des Sicherheitsausschusses (PC.DEL/1434/19 OSCE+), Vorsitzender des Wirtschafts- und Umweltausschusses, Vorsitzender des Ausschusses zur menschlichen Dimension, Finnland – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Liechtenstein; sowie mit Andorra, Georgien, Moldau und San Marino) (PC.DEL/1467/19), Russische Föderation (PC.DEL/1432/19), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1439/19), Türkei (PC.DEL/1454/19 OSCE+), Aserbaidschan (PC.DEL/1444/19), Schweiz, Ukraine (PC.DEL/1457/19), Georgien (PC.DEL/1447/19 OSCE+), Armenien (PC.DEL/1456/19 OSCE+), Kirgisistan

Punkt 3 der Tagesordnung: BERICHT DES OSZE-PROJEKTKOORDINATORS IN DER UKRAINE

Vorsitz, OSZE-Projektkoordinator in der Ukraine, Finnland – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Montenegro und Nordmazedonien; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Liechtenstein; sowie mit Andorra, Georgien, Moldau und San Marino) (PC.DEL/1466/19), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1438/19), Russische Föderation (PC.DEL/1432/19), Türkei (PC.DEL/1449/19 OSCE+), Schweiz (PC.DEL/1460/19 OSCE+), Norwegen (PC.DEL/1445/19), Kasachstan, Ukraine (PC.DEL/1458/19)

Punkt 4 der Tagesordnung: BESCHLUSS ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DER ENTSENDUNG VON OSZE-BEOBACHTERN AN ZWEI RUSSISCHE KONTROLLPOSTEN AN DER RUSSISCH-UKRAINISCHEN GRENZE

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1359 (PC.DEC/1359) über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Finnland – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Montenegro und Nordmazedonien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Norwegen; sowie mit Georgien, Moldau und San

Marino) (interpretative Erklärung, siehe Anlage 1 zum Beschluss), Russische Föderation (interpretative Erklärung, siehe Anlage 2 zum Beschluss), Vereinigte Staaten von Amerika (interpretative Erklärung, siehe Anlage 3 zum Beschluss), Kanada (interpretative Erklärung, siehe Anlage 4 zum Beschluss), Ukraine (interpretative Erklärung, siehe Anlage 5 zum Beschluss)

Punkt 5 der Tagesordnung: BESCHLUSS ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DES MANDATS DES OSZE-PROGRAMMBÜROS IN BISCHKEK

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1360 (PC.DEC/1360) über die Verlängerung des Mandats des OSZE-Programmbüros in Bischkek; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Punkt 6 der Tagesordnung: BESCHLUSS ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DES MANDATS DER OSZE-MISSION IN BOSNIEN UND HERZEGOWINA

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1361 (PC.DEC/1361) über die Verlängerung des Mandats der OSZE-Mission in Bosnien und Herzegowina; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Punkt 7 der Tagesordnung: BESCHLUSS ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DES MANDATS DER OSZE-MISSION IN MOLDAU

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1362 (PC.DEC/1362) über die Verlängerung des Mandats der OSZE-Mission in Moldau; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Punkt 8 der Tagesordnung: BESCHLUSS ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DES MANDATS DES OSZE-PROJEKTKOORDINATORS IN DER UKRAINE

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1363 (PC.DEC/1363) über die Verlängerung des Mandats des OSZE-Projektkoordinators in der Ukraine; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Russische Föderation (interpretative Erklärung, siehe Anlage 1 zum Beschluss), Vereinigte Staaten von Amerika (interpretative Erklärung, siehe Anlage 2 zum Beschluss), Türkei (interpretative Erklärung, siehe Anlage 3

zum Beschluss), Ukraine (interpretative Erklärung, siehe Anlage 4 zum Beschluss), Finnland – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien und Nordmazedonien; sowie mit Georgien und Moldau) (interpretative Erklärung, siehe Anlage 5 zum Beschluss), Kanada (interpretative Erklärung, siehe Anlage 6 zum Beschluss)

Punkt 9 der Tagesordnung: BESCHLUSS ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DES MANDATS DES OSZE-PROGRAMMBÜROS IN NURSULTAN

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1364 (PC.DEC/1364) über die Verlängerung des Mandats des OSZE-Programmbüros in Nursultan; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Kasachstan (interpretative Erklärung, siehe Anlage zum Beschluss)

Punkt 10 der Tagesordnung: BESCHLUSS ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DES MANDATS DES OSZE-PROGRAMMBÜROS IN DUSCHANBE

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1365 (PC.DEC/1365) über die Verlängerung des Mandats des OSZE-Programmbüros in Duschanbe; der Wortlaut dieses Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Punkt 11 der Tagesordnung: PRÜFUNG AKTUELLER FRAGEN

Vorsitz

- (a) *Russlands fortgesetzte Aggression gegen die Ukraine und rechtswidrige Besetzung der Krim:* Ukraine (PC.DEL/1459/19), Finnland – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Montenegro und Nordmazedonien; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island, Liechtenstein und Norwegen; sowie mit Georgien und Moldau) (PC.DEL/1463/19), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1440/19), Türkei (PC.DEL/1450/19 OSCE+), Schweiz (PC.DEL/1462/19 OSCE+), Kanada
- (b) *Die Lage in der Ukraine und die Notwendigkeit, die Minsker Vereinbarungen umzusetzen:* Russische Föderation (PC.DEL/1435/19), Ukraine
- (c) *50. Runde der Internationalen Genfer Gespräche am 10. und 11. Dezember 2019:* Finnland – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Montenegro und Nordmazedonien; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island, Liechtenstein und Norwegen; sowie mit Georgien, Moldau, San Marino und der Ukraine)

(PC.DEL/1464/19), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1441/19), Russische Föderation (PC.DEL/1436/19), Georgien (PC.DEL/1448/19 OSCE+)

- (d) *Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall O. Kavala*: Finnland – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Montenegro und Nordmazedonien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Norwegen; sowie mit Armenien) (PC.DEL/1465/19), Schweiz (PC.DEL/1461/19 OSCE+), Türkei (PC.DEL/1452/19 OSCE+)

Punkt 12 der Tagesordnung: **BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES AMTIERENDEN VORSITZENDEN**

Bekanntgabe der Winterpause vom 23. Dezember 2019 bis 7. Januar 2020: Vorsitz

Punkt 13 der Tagesordnung: **BERICHT DES GENERALSEKRETÄRS**

Bekanntgabe der Verteilung eines schriftlichen Berichts des Generalsekretärs: Leiter des Konferenz- und Sprachendienstes

Punkt 14 der Tagesordnung: **SONSTIGES**

- (a) *Abschiedserklärung des slowakischen OSZE-Vorsitzes*: Vorsitz, Albanien
- (b) *Reformen in Usbekistan und bevorstehende Parlamentswahl am 22. Dezember 2019*: Usbekistan (PC.DEL/1443/19)

4. Nächste Sitzung:

wird noch bekanntgegeben



1253. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1253, Punkt 4 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 1359
VERLÄNGERUNG DER ENTSENDUNG VON OSZE-BEOBACHTERN
AN ZWEI RUSSISCHE KONTROLLPOSTEN AN DER
RUSSISCH-UKRAINISCHEN GRENZE

Der Ständige Rat –

unter Hinweis auf seinen Beschluss Nr. 1130 vom 24. Juli 2014 über die Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze (PC.DEC/1130) –

beschließt,

1. das Mandat für die Entsendung von OSZE-Beobachtern an die beiden russischen Grenzkontrollposten Donezk und Gukowo an der russisch-ukrainischen Grenze bis 31. Mai 2020 zu verlängern;
2. die Vorkehrungen sowie die finanziellen und personellen Ressourcen für die Beobachtermission laut Dokument PC.ACMF/94/19 vom 11. Dezember 2019 zu genehmigen. Er bewilligt zu diesem Zweck die Verwendung von 468 000 EUR aus dem Liquiditätsüberschuss des Jahres 2018 zur Finanzierung des für die Dauer des Mandats bis 31. Mai 2020 veranschlagten Haushaltes.

PC.DEC/1359
19 December 2019
Attachment 1

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Finnlands als EU-Vorsitzland gab das Wort an den Vertreter der Europäischen Union weiter, der folgende Erklärung abgab:

„Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der ukrainisch-russischen Grenze möchte die Europäische Union im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung die folgende interpretative Erklärung abgeben.

Die Auffassung der Europäischen Union, dass die Beobachtung entlang der Staatsgrenze zwischen der Ukraine und Russland äußerst wichtig ist, ist hinlänglich bekannt. Die wirksame und umfassende Beobachtung dieser Grenze ist fester Bestandteil einer dauerhaften politischen Lösung im Einklang mit den OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen, die die volle Kontrolle der Ukraine über ihr souveränes Hoheitsgebiet einschließlich der Grenze wiederherstellt. Wir erinnern daran, dass das Minsker Protokoll die ständige Beobachtung der Grenze und die Verifizierung durch die OSZE verlangt und dass im Minsker Maßnahmenpaket auch die Verpflichtung enthalten ist, die volle Kontrolle der Ukraine über ihre gesamte internationale Grenze wiederherzustellen.

Angesichts des derzeit äußerst begrenzten Mandats der Beobachtermission der OSZE und ihrer geringen Größe ist keine umfassende Grenzbeobachtung möglich. Wir wiederholen daher unsere Forderung nach einer wesentlichen Ausweitung der Beobachtermission auf alle Grenzübergänge an der russisch-ukrainischen Staatsgrenze, über die die ukrainische Regierung derzeit keine Kontrolle hat, sowie nach einer Beobachtung zwischen diesen Grenzübergängen. Das sollte mit der Grenzbeobachtung auf der ukrainischen Seite der Grenze durch die Sonderbeobachtermission (SMM) abgestimmt und von dieser unterstützt werden und wir weisen erneut auf die Notwendigkeit hin, dass die SMM sicheren und ungehinderten Zugang zu allen Teilen der Grenze haben muss, über die die ukrainische Regierung derzeit keine Kontrolle hat, da zwischen der Beobachtung der Grenze und der Überwachung der Waffenruhe ein sehr enger Zusammenhang besteht. Außerdem weisen wir auf die Notwendigkeit einer angemessenen Ausrüstung und Bewegungsfreiheit der Beobachtermission hin, damit diese die Bewegungen an der Grenze besser beobachten kann.

Wir sehen keinen Grund für den anhaltenden Widerstand der Russische Föderation gegen die überfällige Ausweitung der Beobachtermission einschließlich der Verbesserung ihrer Ausrüstung und fordern sie mit Nachdruck auf, ihren Standpunkt zu überdenken.

Wir begrüßen die Verlängerung des Mandats um vier Monate und würden eine Verlängerung um einen längeren Zeitraum unterstützen, was die Kontinuität und Kohärenz der Mission erhöhen würde.

Wir ersuchen um Beifügung dieser interpretativen Erklärung zum Beschluss und zum Journal des Tages.“

Die Bewerberländer Republik Nordmazedonien¹, Montenegro¹ und Albanien¹, das Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenzielle Bewerberland Bosnien und Herzegowina und die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Länder Island und Norwegen sowie die Republik Moldau, Georgien und San Marino schließen sich dieser Erklärung an.

1 Die Republik Nordmazedonien, Montenegro und Albanien nehmen weiterhin am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teil.

PC.DEC/1359
19 December 2019
Attachment 2

GERMAN
Original: RUSSIAN

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Russischen Föderation:

„Die russische Seite schloss sich dem Konsens zum Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung des Mandats der Gruppe der OSZE-Beobachter an den beiden russischen Kontrollposten Gukowo und Donezk an der russisch-ukrainischen Grenze um vier Monate (bis 31. Mai 2020) an, da sie die Arbeit dieser Gruppe als zusätzliche freiwillige vertrauensbildende Maßnahme abseits der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch die Seiten des internen Konflikts in der Ukraine – die ukrainische Regierung, Donezk und Luhansk – im Hinblick auf dessen Beilegung betrachtet.

Wir bekräftigen, dass das Mandat samt dem Einsatzort für die Tätigkeit der Gruppe im Beschluss Nr. 1130 des Ständigen Rates vom 24. Juli 2014 eindeutig festgelegt und unveränderbar ist. Dieser Beschluss beruhte auf der Einladung der Russischen Föderation, die am 14. Juli 2014 im Gefolge der Berliner Erklärung der Außenminister Russlands, Deutschlands, Frankreichs und der Ukraine vom 2. Juli 2014 ausgesprochen worden war. Die organisatorischen Modalitäten ihrer Arbeit sind im Mandat der Gruppe der OSZE-Beobachter festgelegt und sehen keine funktionelle Zusammenarbeit mit OSZE-Feldoperationen in anderen Staaten vor.

Im Minsker Protokoll vom 5. September 2014 wird eine Stationierung von OSZE-Beobachtern auf der russischen Seite der Grenze zur Ukraine nirgends erwähnt. Auch in dem am 12. Februar 2015 angenommenen und in der Folge durch Resolution 2202 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen gebilligten Maßnahmenpaket für die Umsetzung der Minsker Vereinbarungen ist davon nicht die Rede. Die Entscheidung Russlands, OSZE-Beobachtern den Aufenthalt auf russischem Hoheitsgebiet zu gestatten und ukrainische Grenz- und Zollbeamte an russischen Kontrollposten zuzulassen, ist ausschließlich eine Geste des guten Willens.

Ich ersuche, diese Erklärung dem verabschiedeten Beschluss als Anlage beizufügen und in das Journal des Tages aufzunehmen.“

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Danke, Herr Vorsitzender.

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchten die Vereinigten Staaten die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben.

Die Vereinigten Staaten finden es zutiefst bedauerlich, dass Russland nach wie vor die Ausweitung des geografischen Einsatzbereichs der Beobachtermission blockiert, trotz der eindeutigen, starken und anhaltenden Unterstützung einer solchen durch andere Teilnehmerstaaten. Erneut müssen wir uns mit einer unzureichenden Mission mit begrenztem Einsatzbereich begnügen, die sich auf nicht mehr als zwei Grenzkontrollposten bezieht, die zusammen lediglich einige Hundert Meter der 2 300 Kilometer langen ukrainisch-russischen Grenze ausmachen, über die die Ukraine zum Großteil keine Kontrolle hat.

Aufgrund der ungerechtfertigten Einschränkungen der Arbeit der Grenzbeobachtermission durch Russland ist die Mission nicht in der Lage, festzustellen, in welchem Umfang Russland am Zustrom von Waffen sowie von finanziellen und personellen Mitteln zur Unterstützung seiner Stellvertreter in der Ostukraine beteiligt ist oder diesen ermöglicht.

Wir stellen fest, dass Punkt IV des Minsker Protokolls der OSZE eine klare Rolle zuweist, die in der Beobachtung und Verifizierung auf beiden Seiten der internationalen Grenze zwischen Russland und der Ukraine und der Schaffung einer Sicherheitszone in den grenznahen Gebieten Russlands und der Ukraine besteht. Die Überwachung der Waffenruhe und die Grenzbeobachtung sind eng miteinander verknüpft – und es ist allen Bemühungen um Konfliktlösung abträglich, dass die Herangehensweise der OSZE an diese Aufgaben durch einen einzelnen Teilnehmerstaat behindert wird. Die wiederholte Weigerung Russlands, die Ausweitung des Einsatzbereichs dieser Mission zu erlauben, zeigt bedauerlicherweise einmal mehr, dass Moskau nicht willens ist, seine Minsker Verpflichtungen ernst zu nehmen.

Herr Vorsitzender, ich ersuche darum, diese interpretative Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages beizufügen.

Danke.“

PC.DEC/1359
19 December 2019
Attachment 4

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Kanadas:

„Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchte Kanada die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben:

Kanada ist fest davon überzeugt, dass sich ein umfassendes und substanzielles Mandat für die OSZE-Beobachtermission auch auf die russische Seite der Grenze entlang der von Russland besetzten Teile der Regionen Donezk und Luhansk erstrecken sollte. Das Ersuchen um eine Ausweitung des Mandats auf alle Abschnitte der Grenze, über die die ukrainischen Behörden derzeit keine Kontrolle haben, wurde von den Teilnehmerstaaten wiederholt vorgebracht – mit einer Ausnahme. Wir bedauern, dass sich die Russische Föderation einem geografisch ausgeweiteten Mandat für die Grenzbeobachtungsmision der OSZE und deren Versorgung mit dringend benötigter Ausrüstung nach wie vor widersetzt.

Da zwischen der Überwachung der Waffenruhe und der Beobachtung der Grenze ein enger Zusammenhang besteht, erneuert Kanada seine Forderung, den OSZE-Beobachtern die zur Erfüllung ihres Mandats nötige Bewegungsfreiheit zuzugestehen, der SMM sicheren und ungehinderten Zugang zu allen Abschnitten der Grenze zu verschaffen, über die die ukrainische Regierung derzeit keine Kontrolle hat, und der Beobachtermission Zugang zu den aktuellen Grenzübergängen zu gewähren, damit diese die Bewegungen wirksamer beobachten kann. Wir fordern die Russische Föderation eindringlich auf, entsprechend ihren Verpflichtungen aus dem Minsker Protokoll alle Beschränkungen aufzuheben, die die Effizienz der Beobachtungstätigkeit der Mission an den Kontrollposten ‚Gukowo‘ und ‚Donezk‘ untergraben.

Kanada ersucht um Beifügung dieser Erklärung zum Beschluss und um ihre Aufnahme in das Journal des Tages.

Danke.“

PC.DEC/1359
19 December 2019
Attachment 5

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Ukraine:

„Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchte die Delegation der Ukraine die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa abgeben.

Die Delegation der Ukraine unterstreicht, wie schon so oft, die Bedeutung einer substanziellen und breit angelegten OSZE-Beobachtung auf der russischen Seite der ukrainisch-russischen Grenze in unmittelbarer Nachbarschaft zu den von Russland besetzten Teilen der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk Ukraine. Wir fordern die Russische Föderation eindringlich auf, alle Beschränkungen aufzuheben, die die Effizienz der Beobachtungstätigkeit der Mission an den Kontrollposten ‚Gukowo‘ und ‚Donezk‘ untergraben.

Mit der Unterzeichnung des Minsker Protokolls vom 5. September 2014 hat sich die Russische Föderation dazu verpflichtet, die ständige Beobachtung der ukrainisch-russischen Staatsgrenze und Verifizierung durch die OSZE samt der Schaffung einer Sicherheitszone in den Grenzgebieten der Ukraine und der Russischen Föderation zu gewährleisten. Als Teil der Umsetzung dieser Bestimmung muss das Mandat der OSZE-Beobachtermision an den russischen Grenzkontrollposten ‚Gukowo‘ und ‚Donezk‘ ausgeweitet werden. Das wird wesentlich zu einer dauerhaften Deeskalation und friedlichen Lösung der Lage in der Region Donbass der Ukraine beitragen.

Wir fordern die Russische Föderation erneut auf, der Ausweitung des Mandats der Grenzbeobachtermision auf alle Abschnitte der Grenze, über die die ukrainischen Behörden derzeit keine Kontrolle haben, zuzustimmen. Wir bedauern zutiefst, dass die Russische Föderation das nach wie vor nachdrücklich ablehnt. Diese beharrliche Weigerung Russlands lässt sich nur durch seine unveränderte Absicht erklären, seine Intervention in der Region Donbass der Ukraine fortzusetzen, unter anderem durch die Entsendung schwerer Waffen, militärischer Ausrüstung, regulärer Truppen sowie von Kämpfern und Söldnern, womit es die terroristischen Aktivitäten im Hoheitsgebiet der Ukraine fördert. Wir fordern Russland

einmal mehr eindringlich auf, diese völkerrechtswidrigen Handlungen unverzüglich einzustellen.

Im Zusammenhang damit erinnert die Delegation der Ukraine daran, dass Russland nicht auf die zahlreichen Ersuchen geantwortet hat, Erklärungen zu Berichten der SMM der OSZE abzugeben, dass in den besetzten Teilen des Donbass moderne russische Waffen und militärische Ausrüstung angetroffen wurden, darunter das Störsystem R330 ‚Schytel‘.

Wir fordern die Russische Föderation auf, ihr uneingeschränktes Bekenntnis zur Umsetzung der Minsker Vereinbarungen nach Treu und Glauben unter Beweis zu stellen und eine umfassende ständige Beobachtung durch die OSZE auf der russischen Seite der ukrainisch-russischen Staatsgrenze entlang der vorübergehend besetzten Gebiete der Regionen Donezk und Luhansk zuzulassen, ebenso wie die Schaffung einer Sicherheitszone in Grenzgebieten der Ukraine und der Russischen Föderation.

Die Delegation der Ukraine ersucht, diese Erklärung dem Beschluss beizufügen und in das Journal des Tages aufzunehmen.

Danke, Herr Vorsitzender.“



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat

PC.DEC/1360
19 December 2019

GERMAN
Original: ENGLISH

1253. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1253, Punkt 5 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 1360
VERLÄNGERUNG DES MANDATS
DES OSZE-PROGRAMMBÜROS IN BISCHKEK

Der Ständige Rat

beschließt, das Mandat des OSZE-Programmbüros in Bischkek bis
31. Dezember 2020 zu verlängern.



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat

PC.DEC/1361
19 December 2019

GERMAN
Original: ENGLISH

1253. Plenarsitzung
StR-Journal Nr. 1253, Punkt 6 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 1361
VERLÄNGERUNG DES MANDATS
DER OSZE-MISSION IN BOSNIEN UND HERZEGOWINA

Der Ständige Rat

beschließt, das Mandat der OSZE-Mission in Bosnien und Herzegowina bis
31. Dezember 2020 zu verlängern.



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat

PC.DEC/1362
19 December 2019

GERMAN
Original: ENGLISH

1253. Plenarsitzung
StR-Journal Nr. 1253, Punkt 7 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 1362
VERLÄNGERUNG DES MANDATS
DER OSZE-MISSION IN MOLDAU

Der Ständige Rat

beschließt, das Mandat der OSZE-Mission in Moldau bis 31. Dezember 2020 zu verlängern.



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat

PC.DEC/1363
19 December 2019

GERMAN
Original: ENGLISH

1253. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1253, Punkt 8 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 1363
VERLÄNGERUNG DES MANDATS
DES OSZE-PROJEKTKOORDINATORS IN DER UKRAINE

Der Ständige Rat –

bezugnehmend auf das Memorandum of Understanding zwischen der Regierung der Ukraine und der OSZE vom 13. Juli 1999 –

beschließt, das Mandat des OSZE-Projektkoordinators in der Ukraine bis 30. Juni 2020 zu verlängern.

PC.DEC/1363
19 December 2019
Attachment 1

GERMAN
Original: RUSSIAN

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Russischen Föderation:

„Nachdem wir uns dem Konsens zum Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung des Mandats des OSZE-Projektkoordinators in der Ukraine angeschlossen haben, geht die Russische Föderation davon aus, dass der geografische Tätigkeitsbereich des Büros des OSZE-Projektkoordinators den seit 21. März 2014 vorhandenen politischen und rechtlichen Gegebenheiten voll und ganz entspricht, die sich aus der Tatsache ergeben haben, dass die Republik Krim und die Stadt föderalen Ranges Sewastopol fester Bestandteil des Hoheitsgebiets der Russischen Föderation sind. Demgemäß erstreckt sich die Tätigkeit des Koordinators, einschließlich der projektbezogenen, nicht auf diese Subjekte der Russischen Föderation.

Ich ersuche, diese Erklärung dem verabschiedeten Beschluss als Anlage beizufügen und in das Journal des Tages aufzunehmen.“

PC.DEC/1363
19 December 2019
Attachment 2

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Danke, Herr Vorsitzender.

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses über die Verlängerung des Mandats des OSZE-Projektkoordinators in der Ukraine möchten die Vereinigten Staaten die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben.

Die Vereinigten Staaten stellen fest, dass die Krim trotz der anhaltenden Besetzung und versuchten Annexion durch Russland nach wie vor ein fester und international anerkannter Teil der Ukraine ist. Das Mandat des Projektkoordinators in der Ukraine erstreckt sich auf das gesamte Hoheitsgebiet der Ukraine einschließlich der Krim.

Ich ersuche um Aufnahme dieser interpretativen Erklärung in das Journal des Tages.

Danke, Herr Vorsitzender.“

PC.DEC/1363
19 December 2019
Attachment 3

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Türkei:

„Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses des Ständigen Rates über die Verlängerung des Mandats des Projektkoordinators in der Ukraine möchte die Türkei gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung der OSZE die folgende interpretative Erklärung abgeben.

„Die Türkei stellt erneut fest, dass sich das Mandat des OSZE-Projektkoordinators in der Ukraine auf das gesamte Hoheitsgebiet der Ukraine erstreckt, einschließlich der Krim, die die Türkei nach wie vor als Teil der Ukraine betrachtet.“

Ich ersuche um Aufnahme dieser interpretativen Erklärung als Anhang in das Journal des Tages und in den betreffenden Beschluss.

Danke.“

PC.DEC/1363
19 December 2019
Attachment 4

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Ukraine:

„Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses des Ständigen Rates über die Verlängerung des Mandats des OSZE-Projektkoordinators in der Ukraine möchte die Delegation der Ukraine die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa abgeben.

Die Autonome Republik Krim und die Stadt Sewastopol, die fester Bestandteil der Ukraine sind, wurden von der Russischen Föderation unter Verletzung der OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen und völkerrechtlicher Normen widerrechtlich besetzt und einem Annexionsversuch ausgesetzt. Die Souveränität und die territoriale Integrität der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen werden von der Verfassung und den Gesetzen der Ukraine und völkerrechtlichen Normen garantiert. Die territoriale Integrität der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen wurde in der Resolution 68/262 der Generalversammlung der Vereinten Nationen ‚Territoriale Unversehrtheit der Ukraine‘ vom 27. März 2014, in der Resolution 71/205 ‚Die Menschenrechtssituation in der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol (Ukraine)‘ vom 19. Dezember 2016, in der Resolution 72/190 ‚Die Menschenrechtssituation in der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol (Ukraine)‘ vom 19. Dezember 2017, der Resolution 73/263 ‚Die Menschenrechtssituation in der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol (Ukraine)‘ vom 22. Dezember 2018 sowie der am 18. Dezember 2019 verabschiedeten Resolution ‚Die Menschenrechtssituation in der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol (Ukraine)‘ bekräftigt.

Die Ukraine unterstreicht, dass sich das Mandat des OSZE-Projektkoordinators in der Ukraine auf das gesamte Hoheitsgebiet der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen einschließlich der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol erstreckt.

Die Delegation der Ukraine ersucht, diese Erklärung dem Beschluss beizufügen und in das Journal des Tages aufzunehmen.

Danke, Herr Vorsitzender.“

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Finnlands als EU-Vorsitzland gab das Wort an den Vertreter der Europäischen Union weiter, der folgende Erklärung abgab:

„Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung des Mandats des OSZE-Projektkoordinators in der Ukraine möchte die Europäische Union im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung die folgende interpretative Erklärung abgeben.

Die Europäische Union unterstreicht, dass sich das Mandat des OSZE-Projektkoordinators in der Ukraine auf das gesamte Hoheitsgebiet der Ukraine innerhalb ihrer völkerrechtlich anerkannten Grenzen, einschließlich der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol, erstreckt.

Wir ersuchen um Aufnahme dieser Erklärung als Anhang in das Journal des Tages und in den betreffenden Beschluss.“

Die Bewerberländer Republik Nordmazedonien¹ und Albanien¹ sowie die Republik Moldau und Georgien schließen sich dieser Erklärung an.

¹ Die Republik Nordmazedonien und Albanien nehmen weiterhin am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teil.

PC.DEC/1363
19 December 2019
Attachment 6

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Kanadas:

„Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit dem soeben vom Ständigen Rat verabschiedeten Beschluss über die Verlängerung des Mandats des OSZE-Projektkoordinators in der Ukraine möchte Kanada eine interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben.

Das Mandat des Projektkoordinators in der Ukraine erstreckt sich auf das gesamte Land Ukraine einschließlich der Krim. In diesem Zusammenhang möchten wir unsere uneingeschränkte Unterstützung für die Souveränität und territoriale Integrität der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen bekräftigen. Kanada hat die rechtswidrige Annexion der Autonomen Republik Krim der Ukraine durch die Russische Föderation nicht anerkannt und wird das auch in Zukunft nicht tun.

Kanada ersucht um Beifügung dieser Erklärung zum Beschluss und um ihre Aufnahme in das Journal des Tages.

Danke.“



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat

PC.DEC/1364
19 December 2019

GERMAN
Original: ENGLISH

1253. Plenarsitzung
StR-Journal Nr. 1253, Punkt 9 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 1364
VERLÄNGERUNG DES MANDATS
DES OSZE-PROGRAMMBÜROS IN NURSULTAN

Der Ständige Rat

beschließt, das Mandat des OSZE-Programmbüros in Nursultan bis
31. Dezember 2020 zu verlängern.

PC.DEC/1364
19 December 2019
Attachment

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Kasachstans:

„Danke, Herr Vorsitzender.

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses über die Verlängerung des Mandats des OSZE-Programmbüros in Nursultan bis 31. Dezember 2020 möchte die Delegation Kasachstans die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben:

Wir unterstreichen die Bedeutung der Arbeit im Rahmen des Mandats des Programmbüros und seiner engen Zusammenarbeit mit dem Außenministerium Kasachstans.

Wir betonen, dass die Arbeit des OSZE-Programmbüros in Nursultan einer ordentlichen Evaluierung unterzogen werden muss, um effizient Schwerpunktbereiche für die Zusammenarbeit in allen drei Dimensionen abzustecken. Wir bekräftigen unser Interesse an der Arbeit der OSZE mit Schwerpunkt auf regionalen und subregionalen Projekten.

In diesem Zusammenhang möchten wir grundsätzlich auf Artikel 41 der Europäischen Sicherheitscharta hinweisen, der Folgendes besagt: ‚Das Gastland einer OSZE-Feldoperation sollte gegebenenfalls in seinem Verantwortungsbereich beim Aufbau eigener Fähigkeiten und eigener Kompetenz unterstützt werden. Dadurch würde eine effiziente Übertragung der Einsatzaufgaben an das Gastland und somit die Beendigung der Feldoperationen erleichtert.‘

Nun setzt sich Kasachstan bekanntlich seit drei Jahren konsequent für die Schaffung des Themenzentrums für nachhaltige Konnektivität ein, das den gesamten OSZE-Raum bedienen soll. Wir freuen uns über das große Interesse an diesem Vorschlag und seine Unterstützung durch viele der Teilnehmerstaaten.

Diese neue Einrichtung stellt einen weiteren Schritt in der Entwicklung der OSZE als Organisation dar und wird sich auf Projekte in den Bereichen gute Regierungsführung, grüne Wirtschaft, Katastrophenverhütung, Energiesicherheit, Handelsförderung und Verkehr konzentrieren, indem der Austausch nachahmenswerter Verfahren sowie von Analysen und Forschungsarbeiten erleichtert wird.

Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zur Schaffung der OSZE-Themen-Hubs oder -Themenzentren für Analyse und Forschung in der zweiten Dimension erlauben die Schaffung dieses Themenzentrums durch Verabschiedung eines diesbezüglichen Beschlusses durch den Ständigen Rat.

Zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit der Arbeit des Themenzentrums sollte dieses aus dem Gesamthaushalt der OSZE finanziert werden, beginnend mit dem Haushaltszyklus 2020. Kasachstan ist bereit, einen Beitrag in Form von Sachleistungen – Bereitstellung von Büroräumlichkeiten sowie Entsendung von Personal – zu leisten.

Ich bitte um Beifügung dieser Erklärung zum Beschluss und um ihre Aufnahme in das Journal des Tages.

Ich danke Ihnen.“



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat

PC.DEC/1365
19 December 2019

GERMAN
Original: ENGLISH

1253. Plenarsitzung
StR-Journal Nr. 1253, Punkt 10 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 1365
VERLÄNGERUNG DES MANDATS
DES OSZE-PROGRAMMBÜROS IN DUSCHANBE

Der Ständige Rat

beschließt, das Mandat des OSZE-Programmbüros in Duschanbe bis
31. Dezember 2020 zu verlängern.